

**Satzung  
der Landeshauptstadt Stuttgart über die  
Erhebung von Schmutzwassergebühren  
(Schmutzwassergebührensatzung - SwGebS -)**

vom 17. November 2022<sup>1</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 17. November 2022 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 8 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Schmutzwassergebühren beschlossen:

**§ 1**

**Schmutzwassergebühr, Vorauszahlung**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (ohne Einleitung von Niederschlagswasser) erhebt die Landeshauptstadt Stuttgart zur Deckung der Kosten ab 1. Januar 2023 eine Schmutzwassergebühr gemäß § 13 Abs. 1 KAG sowie bei Dauerbenutzungsverhältnissen im Sinne von § 15 KAG eine angemessene Vorauszahlung auf die Gebührenschuld. Sie ersetzt das bis zum 31. Dezember 2022 erhobene Schmutzwasserentgelt.

**§ 2**

**Gegenstand der Gebührenpflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Gebührenpflicht nach § 1, wenn es an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten als ein Grundstück. Auch Sondereigentum auf einem Grundstück kann zur Entrichtung der Schmutzwassergebühr herangezogen werden.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen auch Einrichtungen oder Anlagen, in denen Schmutzwasser oder nicht von Wasserversorgungsunternehmen bezogenes Wasser anfällt und die auf Dauer oder vorübergehend an die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

(3) Der Gebührenpflicht unterliegen auch Einrichtungen oder Anlagen, in denen anfallendes Grundwasser (gemäß § 5 Abs. 2) entwässert wird.

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert am 04. Dezember 2025 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2025).

(4) Der Gebührenpflicht unterliegt auch die Ablieferung von Schmutzwasser gemäß § 10 Abwasserbeseitigungssatzung.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Bei angeschlossenen Grundstücken ist Schuldner der Schmutzwassergebühr der Vertragskunde des Wasserversorgungsunternehmens, welcher das Entgelt für die auf dem Grundstück gelieferte Wassermenge schuldet.

(2) In anderen Fällen:

Nr. 1 Bei Einrichtungen oder Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer Schuldner der Schmutzwassergebühr.

Nr. 2 Bei Ablieferung von Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage ist der Anlieferer Schuldner der Schmutzwassergebühr.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Schmutzwassergebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

### § 4

#### Entstehung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks, der Einrichtung oder der Anlage an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Der Berechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ablesezeitraum des Wasserversorgungsunternehmens. In den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach Ablesung der Messeinrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 bzw. nach Schätzung gemäß § 5 Abs. 3; mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Bei Ablieferung von Abwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage entsteht die Gebührensschuld mit der Anlieferung.

### § 5

#### Bemessung

(1) Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Gebührenmaßstab ist die gemäß Absatz 2 angefallene Schmutzwassermenge und weitere Wassermengen gemäß § 2 Abs. 2, die in die Anlage der öffentlichen Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.

(2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt

1. bei öffentlicher Wasserversorgung die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wassermenge; maßgebend ist jeweils jede vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesene oder in sonstiger zulässiger Weise ermittelte und berechnete Wassermenge,
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung die Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
3. bei der Einleitung von Grundwasser die Wassermenge aus dem laufenden Kalenderjahr,
4. bei Einleitung von Schmutzwasser aus einer zu einem vorübergehenden Zweck errichteten Einrichtung oder Anlage sowie aus Baustelleneinrichtungen und Toilettenwagen die abgelesene oder in sonstiger zulässiger Weise ermittelte Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
5. bei Einleitung von Grundwasser aus Pumpversuchen und Grundwasser-sanierungen die Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
6. bei Einleitung von Baugrubenwasser die Wassermenge nach Beendigung der Wasserhaltung; dies gilt ebenso für die anfallenden Wassermengen aus geothermischen Bohrungen,
7. bei häuslicher bzw. gewerblicher Nutzung von Niederschlagswasser (aus Zisternen) die Wassermengen aus dem laufenden Jahr.

(3) Die Wassermenge wird durch Ablesen von Messeinrichtungen ermittelt. Bei Wasserbezug ist die Ableseperiode des Wasserversorgungsunternehmens maßgebend. Sind keine zuverlässigen Messungen vorhanden, wird die Wassermenge in den Fällen von Absatz 2 Nr. 1 vom Wasserversorgungsunternehmen, in den Fällen von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 von der Landeshauptstadt Stuttgart geschätzt.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 muss der Gebührenschuldner die angefallene Schmutzwassermenge bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres, bei Beendigung der Einleitung in Fällen von Absatz 2 Nr. 4 und 5 spätestens einen Monat nach Beendigung der Einleitung, dem Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, mitteilen. Ferner muss der Gebührenschuldner dem Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, unverzüglich mitteilen, wenn auf dem Grundstück Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgung oder Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(5) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Landeshauptstadt Stuttgart auf seine Kosten geeignete Messeinrichtungen anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, den Zählerstand abzulesen. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude haben den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne von Art. 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten,

Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der angefallenen Schmutzwassermenge (§ 5 Abs. 2) abgesetzt. Die Wassermengen sind mit einem entsprechend den Eichfristen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

(2) Wassermengen, die nachweislich (nicht durch einen entsprechend den Eichfristen geeichten Wasserzähler) nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der angefallenen Abwassermenge (§ 5 Abs. 2) abgesetzt, soweit sie 20 m<sup>3</sup> innerhalb von 12 Monaten übersteigen. Bei kürzeren oder längeren Ableseperioden reduziert oder erhöht sich diese Menge um ein Zwölftel pro Monat.

(3) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids schriftlich oder elektronisch bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu stellen. Eine frühere Antragstellung, insbesondere vor Erlass des Gebührenbescheids, ist zulässig.

## **§ 7 Berechnung, Einzug, Fälligkeit**

(1) Soweit die Schmutzwassergebühr nach der bezogenen Wassermenge eines Wasserversorgungsunternehmens zu bemessen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), erfolgt die Berechnung der Schmutzwassergebühr im Namen der Landeshauptstadt Stuttgart durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG beim Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 1, ebenso der Einzug der Gebührenforderung.

(2) Die Schmutzwassergebühr und das Wasserentgelt werden jeweils zeitgleich berechnet und durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG geltend gemacht. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Auf die voraussichtliche Jahresgebührenschaft werden Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der Schmutzwassermenge des vorausgegangenen Veranlagungszeitraumes. Bei Sonderkunden kann auch eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Ab 2023 sind Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr erstmals mit der ersten jährlichen Abrechnung des Wasserentgelts für den nachfolgenden Zeitraum zu erheben. In den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 hat der

Gebührensschuldner bei Dauerbenutzungsverhältnissen bis zum Zugang eines neuen Bescheids jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu entrichten; die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr.

(4) Widersprüche gegen Gebührenbescheide und Vorauszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

(5) In den übrigen Fällen sowie beim Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 10 erfolgen Berechnung und Einzug durch die Landeshauptstadt Stuttgart selbst. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2 Satz 2.

## **§ 8 Gebührenhöhe**

(1) Für die ab 01.01.2026 anfallende Schmutzwassermenge beträgt die Schmutzwassergebühr 2,03 €/m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.

(2) Für die Ablieferung von Schmutzwasser an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen hat der Ablieferer je m<sup>3</sup> der abgelieferten Schmutzwassermenge das Achtzehnfache der Schmutzwassergebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten. Als abgelieferte Abwassermenge gilt das Fassungsvermögen des Ablieferfahrzeugs.

## **§ 9 Ermäßigte Schmutzwassergebühr**

Wird in Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, nicht reinigungsbedürftiges Schmutzwasser oder nicht reinigungsbedürftiges Grundwasser eingeleitet, so ermäßigt sich die Gebühr um 40 v.H.

## **§ 10 Starkverschmutzerzuschläge zur Schmutzwassergebühr**

(1) Wird stark verschmutztes Schmutzwasser in die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung eingeleitet, so erhöht sich die Schmutzwassergebühr entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

|                                                           |                             |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen |                             |
| von mehr als 300 bis 600 mg/l                             | um 15 v. H.                 |
| für jede weitere angefangenen 300 mg/l                    | um jeweils weitere 15 v. H. |

(2) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Landeshauptstadt Stuttgart nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb

der letzten 12 Monate ergeben. Auf Antrag des Gebührenschuldners werden Schmutzwasseruntersuchungen auch häufiger, als von der Landeshauptstadt Stuttgart als notwendig erachtet, vorgenommen. Die Schmutzwasseruntersuchungen werden in einem Abstand von mindestens einer Woche durchgeführt. Die Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Für die Schmutzwasseruntersuchung nach Absatz 2 wird eine Mischprobe aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben hergestellt. Diese Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden an der Einleitungsstelle zu entnehmen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Landeshauptstadt Stuttgart bei Einleitern mit mehreren Einleitungsstellen für die Ermittlung der Verschmutzungswerte zusätzliche abwassertechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung der eingeleiteten Schmutzwassermenge durchführen.

(5) Für das Analyseverfahren wird die Massekonzentration der absetzbaren Stoffe nach der DIN 38 409 Teil 10 angewendet.

## **§ 11**

### **Information der Wasserversorgungsunternehmen**

(1) Die Wasserversorgungsunternehmen teilen auf Anforderung der Landeshauptstadt Stuttgart die Wasserbezugsdaten ihrer Wasserkunden mit.

(2) Die Übermittlung umfasst folgende Daten:

1. Wassermenge (Verbrauch)
2. Verbrauchszeitraum (Beginn und Ende)
3. Wasserkunde (Kundenname und -anschrift)
4. Abnahmestelle (Straße und Hausnummer oder Gemarkung und Flurstück) und Zählernummer(n)
5. Ordnungsmerkmale (z. B. Geschäftspartnernummern, Vertragsnummern und Vertragskontonummern), welche die Zuordnung der Wassermenge zum Grundstück ermöglichen
6. Datum des Gebührenbescheids

## **§ 12**

### **Betriebsstörungen**

Für Betriebsstörungen bei der Abwasserbeseitigung gilt § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

## **§ 13**

### **Anwendungsvorschrift**

Die Regelungen der Schmutzwassergebührensatzung sind nur auf solche Gebührenerhebungen anzuwenden, bei denen die angefallene Schmutzwassermenge auf einer ab 1. Januar 2023 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 zu ermittelten Wassermenge beruht, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Berechnung oder vom Zeitpunkt der Veranlagung. Entsprechendes gilt für andere angefallene Schmutzwassermengen im Sinne von § 5 Abs. 2.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeigepflicht der §§ 7 oder 11 dieser Satzung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können aufgrund von § 8 Abs. 3 KAG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.